

**Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein
Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus**

Berufsvorbereitung und Ausbildungsbetreuung

**Ergänzende Förderkriterien
für die Maßnahme „Coaching an berufsbildenden Schulen und Regionalen
Berufsbildungszentren (RBZ)“**

13.02.2026

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 29.03.2023, gelten nachfolgende, vom zuständigen Institut für berufliche Bildung (SHIBB) des Landes Schleswig-Holstein festgelegte, ergänzende Förderkriterien.

1. Zuwendungszweck

Mit der Aktion „Berufsvorbereitung und Ausbildungsbetreuung“ sollen Schüler/-innen an berufsbilden Schulen und den Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) im Übergangsbereich von der Schule in den Beruf sowie Personen, die ihren Ausbildungsvertrag vorzeitig lösen (wollen), unterstützt werden. Mit den „IT-Scouts“ soll ein Beratungsangebot jungen Menschen berufliche Perspektiven im digitalen Bereich näherbringen. Gleichzeitig soll die Attraktivität der dualen Berufsbildung erhöht werden.

Hierzu sind drei verschiedene Maßnahmen vorgesehen, für die jeweils eigene Förderkriterien festgelegt werden.

- Mit der Maßnahme **„Coaching an berufsbildenden Schulen und RBZ“** sollen Schüler/-innen in den schulischen Bildungsgängen des Übergangsbereichs durch Einzel- und Gruppenmaßnahmen (sozialpädagogisch) begleitet werden, um die sozialen und persönlichen Kompetenzen der Zielgruppe zu steigern.
- Mit der Maßnahme **„IT-Scouts“** soll ein Interesse an einer beruflichen Perspektive mit digitalen Inhalten geweckt und entwickelt werden. Im Zuge des digitalen Wandels gilt es dabei besonders, die Berührungsängste gegenüber technischen (IT-)Berufen abzubauen und das Berufswahlspektrum von Jugendlichen zu erweitern. Hierfür sollen berufsorientierende Maßnahmen auch unter Einbeziehung beteiligter Akteure (z. B. Eltern, allgemein- und berufsbildende Schulen, Betriebe und Kammern) durchgeführt werden, um die Berufswahlentscheidung zu unterstützen und ggf. erste Kontakte zu knüpfen.

- Mit der Maßnahme „**Regionale Ausbildungsbetreuung**“ sollen Beratungen zur Abbruchprävention beitragen und so einen Beitrag zur Stabilisierung der Ausbildungsverhältnisse von abbruchgefährdeten Auszubildenden leisten. Für den Fall eines bereits vorzeitig gelösten Ausbildungsvertrages sollen die Teilnehmenden mit Hilfe von vernetzenden und berufsvorbereitenden sowie berufsorientierenden Maßnahmen beim Übergang in eine neue Ausbildung, neue Schule bzw. in einen neuen Betrieb unterstützt werden.

Im Verbund tragen diese (Präventions-)Maßnahmen zu einem gleichberechtigteren Zugang zu beruflicher Bildung bei, indem sie Jugendliche im Übergangsbereich ansprechen und abbruchsgefährdete Auszubildende stabilisieren, berufsrelevante Kompetenzen stärken und zu einer eigenständigen und fundierten Berufswahlentscheidung befähigen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personalkosten, die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten und die Sachkosten von Bildungsträgern/Bildungsträgerinnen in Schleswig-Holstein. Die Förderkulisse bilden alle Kreise und kreisfreien Städte, um Coaching-Fachkräfte für die nachfolgend genannte Zielgruppe in den Schulen zur Verfügung zu stellen.

2.1. Zielgruppe der Förderung

Zur Zielgruppe gehören Schüler/-innen an berufsbildenden Schulen und RBZ, die u. a. die Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AVSH), mit Ausnahme der AVSH-I, belegen.

2.2. Auswahl der Teilnehmenden

Die benannten Lehrkräfte für Berufsorientierung bzw. Berufsvorbereitung oder die Koordination an den berufsbildenden Schulen und RBZ sind erste Ansprechpartner für die Coaching-Fachkräfte, um die Auswahl der Teilnehmenden am Coaching in den Schulen abzustimmen.

2.3. Inhalte der Förderung

Die Projektträger/-innen bieten den Schüler/-innen der genannten Zielgruppe Einzel- und Gruppenangebote im Rahmen des Coachings an berufsbildenden Schulen und RBZ am Übergang Schule-Beruf (siehe Anlage 1) in allen Kreisen bzw. kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein an. Somit werden Maßnahmen zur Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung von Praktika von Schüler/-innen in den Betrieben angeboten sowie Inhalte der Berufsorientierung, Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche, Bewerbungstrainings und eine sozialpädagogische Begleitung mit einem Betreuungsschlüssel von 1:40 bis 1:50 ermöglicht.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen können 15 regionale Bildungsträger/-innen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein. Eine AZAV-Zertifizierung für die Projektträger/-innen und deren Umsetzer/-innen gemäß § 178 SGB III ist verpflichtend. Um mit der Aktion „Berufsvorbereitung und Ausbildungsbetreuung“ den Prozess des Übergangs von (Berufs-)Schule in den Beruf ganzheitlich abbilden zu können, sind gut funktionierende Netzwerke in den einzelnen fünfzehn Kreisen und kreisfreien Städten eine wichtige Voraussetzung. Die Projektträger/-innen stimmen sich mit allen Netzwerkpartnern und -partnerinnen des regionalen Übergangssystems ab und arbeiten kooperativ zusammen. Hierbei ist die örtliche Jugendberufsagentur (JBA) einzubeziehen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Förderart und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Förderhöhe beträgt maximal 98 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben (ESF Plus- und Landesmittel). Die vorgegebenen Budgets zur regionalen Projektumsetzung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Projektträger/-innen müssen sich an der Finanzierung mit Eigenmitteln in Höhe von insgesamt mindestens 2 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

4.2. Förderumfang

Förderfähig sind die direkten Personalkosten

- **für Coaching-Fachkräfte** max. analog Entgeltgruppe 9b TV-L oder TVöD,
- bis 0,125 VZÄ max. analog Entgeltgruppe 6 TV-L oder TVöD für die **Projektsachbearbeitung**, wenn eine Förderung der direkten Personalkosten von Coaching-Fachkräften mit einem Gesamtumfang von bis zu einem VZÄ beantragt wird, bzw. bis 0,25 VZÄ max. analog Entgeltgruppe 6 TV-L oder TVöD, wenn eine Förderung der direkten Personalkosten von Coaching-Fachkräften mit einem Gesamtumfang von mehr als einem VZÄ beantragt wird,
- bis 0,125 VZÄ max. analog Entgeltgruppe 12 TV-L oder TVöD für die **Projektkoordination**, wenn eine Förderung der direkten Personalkosten von Coaching-Fachkräften mit einem Gesamtumfang von bis zu einem VZÄ beantragt wird, bzw. bis 0,25 VZÄ max. analog Entgeltgruppe 12 TV-L oder TVöD, wenn eine Förderung der direkten Personalkosten von Coaching-Fachkräften mit einem Gesamtumfang von mehr als einem VZÄ beantragt wird.

Die direkten Personalkosten sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und EU-Kommission.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen ist das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ zu beachten, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten und die Sachkosten werden in Form einer Restkostenpauschale mit dem Pauschalsatz **von 30 Prozent** der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Die Puschale deckt u. a. auch Honorarkosten ab. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts sind die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ zu beachten, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfänger/-innen sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

5.2. Erhebung von Daten der Teilnehmenden

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige Datenerhebung und -übermittlung von Teilnehmendendaten durch den Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin an die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfordert.

Die Wirksamkeit der Förderung wird anhand von folgenden ESF Plus-relevanten Indikatoren gemäß Verordnung (EU) 2021/1057, Anhang I, bemessen:

- Output-Indikator: Anzahl der Teilnehmenden mit Sekundarbildung Unterstufe oder weniger (ISCED 0-2),
- Ergebnis-Indikator: Anzahl der Teilnehmenden mit ISCED 0-2, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben.

Die für das jeweilige Projekt zu erreichenden Zielwerte der Indikatoren werden durch den Zuwendungsbescheid festgelegt.

Der Ergebnisindikator ist anhand eines Zertifikats zu belegen, dessen Muster und Handreichung ebenfalls auf der Webseite der IB.SH zur Verfügung steht.

Frühestens sechs Monate nach Ende ihrer Teilnahme werden die ehemaligen Teilnehmenden nach ihrer schulischen oder beruflichen Situation befragt, um den längerfristigen Erfolg der geförderten Maßnahme beurteilen zu können. Die Befragungen erfolgen durch externe Evaluierende.

5.3. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin die Öffentlichkeit und die Teilnehmenden über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite sowie in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 zu einer Rückforderung von bis zu 3 Prozent der Zuwendung aus ESF Plus-Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

5.4. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten.

Dies betrifft die Geschlechtergleichstellung, die Chancengleichheit und die Verhinderung jeglicher Diskriminierung. Zusätzlich ist die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten zu berücksichtigen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) einzuhalten und zu achten. Hierfür sind substantielle/konkrete Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen. Näheres findet sich im „Leitfaden zur Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze“, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

6. Bewilligungszeitraum, Antragsverfahren

6.1. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum des dritten und letzten Förderabschnitts beginnt am 01.08.2026 und endet am 31.07.2028 (2 Jahre).

6.2. Projektantrag

Der Projektantrag für den Bewilligungszeitraum vom 01.08.2026 – 31.07.2028 ist vollständig bis **zum 27.03.2026, 12:00 Uhr**, online unter [Fördermittelantrag Coaching an berufsbildenden Schulen](#) einzureichen.

Hierzu gehören folgende Anlagen:

- AZAV-Zertifizierung gemäß § 178 SGB III,
- Übersicht der beteiligten Schulen.

Bei Kooperationen sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag des Kooperationspartners / Anträge der Kooperationspartner,
- AZAV-Zertifizierung gemäß § 178 SGB III.

In Ausnahmefällen kann ein Projektantrag bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter foerderprogramme@ib-sh.de angefordert werden.

Dieser Projektantrag in Papierform ist bis zum 27.03.2026, 12:00 Uhr, in einfacher Ausfertigung inklusive aller Anlagen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, 24091 Kiel (Postfach) einzureichen sowie zusätzlich bis zum 27.03.2026, 12:00 Uhr, inklusive aller Anlagen in einer zusammenhängenden PDF-Datei an lpa-belege@ib-sh.de zu senden.

Die Projektbeschreibung soll maximal 6 Seiten, Schriftgröße 12, ohne Anlagen umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebende Gliederung beachten. Über die im Förderantrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig.

In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

6.3. Auswahl der Projektträger/-innen

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreter/-innen des Instituts für berufliche Bildung des Landes Schleswig-Holstein und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell). Das Direktorium des Instituts für berufliche Bildung des Landes Schleswig-Holstein bestätigt die Auswahlentscheidung.

A. Projektkonzeption (40 Prozent)

a) Formale Kriterien

- Überzeugende, schlüssige und nachvollziehbare Darstellung hinsichtlich Strukturaufbau, Gliederung und Seitenumfang.

b) Nach Inhalt

- Beschreibung der geplanten Umsetzung zur Erreichung der in den Förderkriterien vorgegebenen Projektziele in der eigenen Region,
- Darstellung der Inhalte, eines projekt- und teilnehmerbezogenen Ablaufplans, Methoden zum Erreichen des Förderziels.

c) Nach zielgruppenspezifischen Anforderungen

- Darstellung der zielgruppengerechten Projektkonzeption,
- Angaben zur Gewährleistung des zielgruppenspezifischen Betreuungsschlüssels im Coaching,
- Darstellung der Unterstützungsmöglichkeiten für die Schüler/-innen an berufsbildenden Schulen / RBZ.

d) Angaben zur geplanten Öffentlichkeitsarbeit

B. Eignung des Projektträgers / der Projektträgerin (40 Prozent)

- Zielgruppenspezifische Kenntnisse und Erfahrungen,
- Sächliche und personelle Ausstattung,
- Erfahrungen mit anderen Programmen am Übergang Schule-Beruf,
- Vernetzung innerhalb der Aktion, Vernetzung und Kontakte in der Region sowie mit der regionalen Wirtschaft, Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben,
- Kontakte zu den Schulen und relevanten Kooperationspartnern.

C. Projektfinanzierung (10 Prozent)

- Einbringung einer über die geforderte Höhe hinausgehenden Eigenbeteiligung.

D. Bereichsübergreifende Grundsätze (10 Prozent)

- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Beitrag zum Thema und der Umsetzung),
- Geschlechtergleichstellung (Beitrag zum Thema und der Umsetzung),
- Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Beitrag zum Thema und der Umsetzung).

6.4. Bewilligung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für die entsprechend ausgewählten Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt die Bewilligungsbescheide für die berücksichtigten Vorhaben. Die Träger/-innen abgelehnter Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.



Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt voraussichtlich im **Mai 2026**.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

7. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Frau Haar
Zur Helling 5 - 6
24143 Kiel
Tel.: 0431/9905-3547